

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/10822 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf bezweckt die Umsetzung der sogenannten EU-Pauschalreise-Richtlinie. Ziel der Richtlinie ist es, den rechtlichen Rahmen den Entwicklungen des Reisemarktes anzupassen und Regelungslücken zu schließen. Es sollen insbesondere Regelungen für die bisher nur teilweise erfasste Buchung von Reisen über das Internet geschaffen werden. Die Umsetzung erfordert vor allem Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dabei soll der Untertitel über den Reisevertrag in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 neu benannt und vollständig neu gefasst werden. Neu aufgenommen werden sollen neben den novellierten Regelungen über Pauschalreisen vor allem Regelungen über die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, um die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie umzusetzen. Darüber hinaus sollen Änderungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf reiserechtliche Informationspflichten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen zielen unter anderem ab auf

- die Einbeziehung von Tagesreisen in den Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts ab einer Wertgrenze von 500 Euro (§ 651a Absatz 5 Nummer 2 BGBG-E),
- Klarstellungen beim Bezahlvorgang, um Verträge bei der getrennter Auswahl und getrennter Zahlungsverpflichtung, aber einheitlichem Zahlungsvorgang nicht entgegen dem Willen der Parteien dem Recht der Pauschalreise zu unterwerfen (§ 651w Absatz 1 BGBG-E) sowie
- aus den Änderungen folgende Anpassungen des Formblatts zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise (Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGBG-E).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10822 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf Pauschalreiseverträge nach den §§ 651a und 651c sind von den Vorschriften dieses Untertitels nur § 312a Absatz 3 bis 6, die §§ 312i, 312j Absatz 2 bis 5 und § 312k anzuwenden; diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Reisende kein Verbraucher ist. Ist der Reisende ein Verbraucher, ist auf Pauschalreiseverträge nach § 651a, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, auch § 312g Absatz 1 anzuwenden, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. § 312g Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) § 651a Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder“.

bb) In § 651b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Zahlung zustimmt“ durch die Wörter „sich zur Zahlung verpflichtet“ ersetzt.

cc) Dem § 651c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 651a Absatz 5 Nummer 2 ist unabhängig von der Höhe des Reisepreises anzuwenden.“

dd) § 651w Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Unternehmer ist Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn er für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist,

1. dem Reisenden anlässlich eines einzigen Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt und der Reisende diese Leistungen getrennt auswählt und

a) getrennt bezahlt oder

- b) sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung verpflichtet, oder
- 2. dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt und der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

Eine Vermittlung in gezielter Weise im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt. Im Übrigen findet auf Satz 1 § 651a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 Nummer 1 und 3 entsprechende Anwendung. § 651a Absatz 5 Nummer 2 ist unabhängig von der Höhe des Reisepreises entsprechend anzuwenden.“

- 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
 - „10. In Artikel 246a § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.“
 - b) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und Artikel 250 § 3 Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:
 - „i) sofern die Nutzung touristischer Leistungen im Sinne des § 651a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden, und“.
 - c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
- 3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

, Artikel 6

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

In § 305 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.“

- 4. Der bisherige Artikel 6 wird der Artikel 7.
- 5. Die Bezeichnung des Anhangs wird wie folgt gefasst:

„Anhang

(zu Artikel 2 Nummer 12)“.

- 6. In dem Anhang wird Anlage 11 wie folgt gefasst:

,Anlage 11

(zu Artikel 250 § 2 Absatz 1)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.¹

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen ² trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen ² über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.*

³.

⁴ Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. ² hat eine Insolvenzabsicherung mit ³ abgeschlossen.* Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde ⁶ kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von ² verweigert werden.*

⁷

Gestaltungshinweise:

¹ Bei Tagesreisen, deren Reisepreis 500 Euro übersteigt, ist anstelle des vorangegangenen Satzes der folgende Satz einzufügen: „Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Tagesreise, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird.“

² Hier ist die Firma/der Name des Reiseveranstalters einzufügen.

³ Werden die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt, ist hier die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen zu ⁴ zur Verfügung gestellt werden.

4 Die Informationen über die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 werden entweder nach Betätigung der Hyperlink-Schaltfläche zu 3 zur Verfügung gestellt oder, wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden, den Informationen im ersten Kasten unmittelbar unterhalb des Kastens angefügt.

5 Hier ist einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,
- b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

6 Hier sind einzufügen:

- a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,
- b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

7 Hier ist einzufügen:

- a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de erfolgt,
 - b) wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: „Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de“.
7. * Besteht gemäß § 651r Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Insolvenzsicherung, weil der Reiseveranstalter vor Beendigung der Pauschalreise keine Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis annimmt und der Vertrag keine Rückbeförderung des Reisenden umfasst, entfallen diese Sätze.‘

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast

Vorsitzende und Berichterstatterin

Kathrin Rösel

Berichterstatterin

Elvira Drobinski-Weiß

Berichterstatterin

Karin Binder

Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Kathrin Rösel, Elvira Drobinski-Weiß, Karin Binder und Renate Künast

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/10822** in seiner 212. Sitzung am 19. Januar 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und an den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10822 in seiner 114. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Außerdem beschließt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung eines Entschließungsantrags, der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht wurde.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10822 in seiner 73. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie zwei Gegenstimmen aus der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 652/16 (Bundestags-Drucksache 18/10822) am 19. Dezember 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/10822 in seiner 125. Sitzung am 14. Dezember 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 128. Sitzung am 23. Januar 2017 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Michael Buller	Verband Internet Reisevertrieb e.V., Unterhaching Vorstand
Norbert Fiebig	Deutscher ReiseVerband e.V., Berlin Präsident
Sabine Fischer-Volk	Verbraucherzentrale Brandenburg e. V., Potsdam Rechtsreferentin
Prof. Dr. Ernst Führich	Hochschule Kempten
Felix Methmann	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin

Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht
Lehrstuhl für deutsches und europäisches Verbraucherrecht und Pri-
vatrecht sowie Rechtsvergleichung
Universität Bayreuth

Prof. Dr. Klaus Tonner

Rostock

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 128. Sitzung vom 23. Januar 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Dem Ausschuss lag außerdem eine öffentliche Petition vor, die fast 50.000 Unterstützerinnen und Unterstützer gefunden hat.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10822 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen worden ist. Eine Entschließung, die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht hat, wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt; sie hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften zielt die Bundesregierung auf eine vollharmonisierende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen ab. Bei den Verhandlungen über die europaweit geltende Richtlinie ist es der Bundesregierung nicht gelungen, in ausreichendem Maße auf die bestehenden Strukturen des deutschen Reisemarktes, insbesondere auf die Situation von Reisebüros und lokalen Tourismuszentrumszentren einzugehen. Im Ergebnis drohen Reisevermittlern Umstellungskosten sowie laufende Kosten, deren Höhe und Auswirkungen insbesondere auf kleine und mittelständische Betriebe sowie Tourismuszentrumszentren derzeit nicht absehbar sind.

Sowohl die Richtlinie (EU) 2015/2302 als auch der Gesetzentwurf sollen zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen. Der Gesetzentwurf bleibt jedoch an einigen Punkten deutlich hinter dem aktuell geltenden Verbraucherschutzniveau zurück. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 16.12.2016 zum Ausdruck gebracht.

Regelungen zu Reiseeinzelleistungen sowie Tagesreisen zwischen 75 und 500 Euro, die im Referentenentwurf aus dem Mai 2016 den Verbraucherschutz noch stärkten, wurden im aktuellen Gesetzentwurf gestrichen. Eine Herausnahme von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ist vor dem Hintergrund der Zielrichtung des Gesetzes nicht zu rechtfertigen, da hierdurch eine faktische Verschlechterung des Verbraucherschutzes stattfindet. Zudem haben sich die bestehenden Regelungen bislang bewährt. Auch nach der europarechtlichen Vorgabe sind diese Einschränkungen des bisherigen Schutzniveaus nicht geboten. Vielmehr hat der europäische Gesetzgeber sogar, auf Betreiben Deutschlands während der Ratsverhandlungen zur Pauschalreiserichtlinie, ausdrücklich die Aufnahme von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen in die nationalen Regelungen ermöglicht. Durch die nun im Gesetz vorgesehenen Regelungen wird für Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise bei der Buchung von Ferienhäusern oder -wohnungen als Einzelleistung kein Insolvenzschutz mehr bestehen. Die Herausnahme von Tagesreisen wird dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig bei Mängeln wesentlich schlechter gestellt sein werden als bisher.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Diese von der Bundesregierung im Rahmen der nationalen Umsetzung vorgenommene Schwächung des Verbraucherschutzes ist umso unverständlicher, da der Verbraucherschutz bereits durch die europäische Richtlinie deutlich abgesenkt wurde und Reisende zukünftig erst ab einer Preissteigerung von acht Prozent statt bisher fünf Prozent ein kostenloses Rücktrittsrecht hat.

Die in der Stellungnahme des Bundesrats vom 16.12.2016 angeregte Klarstellung, dass ein einheitlicher Bezahlvorgang von einzelnen Reiseleistungen nicht zwangsläufig zu einer Pauschalreise führt, ist sinnvoll und sollte, beispielsweise in Form einer Mitteilung der EU-Kommission erreicht werden. Tatsächliche Rechtssicherheit ist diesbezüglich allerdings nur gewährleistet, wenn die Richtlinie entsprechend geändert wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. Tagesreisen, deren Preis 75 Euro übersteigen, entsprechend der aktuell geltenden Rechtslage in den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs aufzunehmen.
2. Reiseeinzelleistungen entsprechend dem Text des Referentenentwurfs zu § 651u in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass der vorliegende Gesetzentwurf notwendig sei, um das Recht der Pauschalreise an die Entwicklungen im Reisemarkt in den vergangenen Jahrzehnten anzupassen. Die alte EU-Richtlinie stamme aus dem Jahr 1990 und habe unter anderem wegen der massiven Veränderungen beim Buchungsverhalten von Reisekunden dringend der Überarbeitung und Neufassung bedurft. Ziel bei der Verhandlung der neuen, nun umzusetzenden EU-Pauschalreiserichtlinie, sei es gewesen, trotz der Schaffung gleicher rechtlicher Voraussetzungen in der Europäischen Union – Stichwort Vollharmonisierung –, deutsche Interessen zu wahren. Hierzu zählten insbesondere ein hohes Verbraucherschutzniveau und der Schutz mittelständischer Unternehmen. Jedenfalls in Teilen sei die Regierung in der Durchsetzung dieser Ziele auf europäischer Ebene erfolgreich gewesen. Dies gelte etwa bezüglich der Beibehaltung des Sicherungsscheins sowie bei der Abgrenzung von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen bei einheitlichen Zahlungsvorgängen. Außerdem würden mit den vorliegenden Änderungen eine Reihe wichtiger Konkretisierungen im Reiserecht vorgenommen. Es gebe nunmehr für unterschiedliche Reiseformen rechtlich normierten Schutz; deshalb liege – trotz verschiedentlich geäußelter Kritik an den europäischen Vorgaben – ein gutes Gesetz vor.

Die **Fraktion DIE LINKE**. übte Kritik an der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Umsetzung. Es sei nicht nachvollziehbar, dass einzelne Reiseleistungen vom Anwendungsbereich ausgenommen würden. Die für die Anwendung des Pauschalreiserechts auf Tagesreisen festgelegte Wertgrenze von 500 Euro sei viel zu hoch; kaum ein Rentner oder eine Rentnerin könne sich solche Tagesreisen leisten; mithin schütze das Gesetz nur Besserverdienende. Problematisch sei zudem die zu niedrige Höchstgrenze für die Insolvenzabsicherung. Zudem müsse Werbung in Prospekten Vertragsbestandteil werden. Schließlich müssten klare Regelungen geschaffen werden für Ersatzreisende; diese dürften beim Eintritt in den Vertrag maximal mit damit verbundenen Verwaltungskosten belastet werden. Bedauert wurde, dass die Regelung im Änderungsantrag zum einheitlichen Bezahlvorgang keine Rechtssicherheit für kleine Reisebüros biete.

Die **Fraktion der SPD** äußerte sich zufrieden mit dem Gesetz. Es sei gelungen, einen guten Mix herzustellen zwischen den Interessen aller Beteiligten. Wichtig sei, dass mit dem Änderungsantrag Tagesreisen ab einer Wertgrenze von 500 Euro wieder dem Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts unterfielen. Außerdem werde mit der Aufnahme von Kriterien für die Abgrenzung von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen für Rechtssicherheit gesorgt, auch und insbesondere hinsichtlich kleinerer und mittlerer Reisebüros. Die eine oder andere Vorgabe der EU-Pauschalreiserichtlinie sei zwar nicht günstig; dies habe in diesem Gesetzgebungsverfahren aber nicht mehr geändert werden können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass die EU-Pauschalreiserichtlinie und deren Eins-zu-Eins-Umsetzung die Besonderheiten des deutschen Marktes nur unzureichend abbildeten. Insbesondere für kleine und mittlere Reisebüros werde es vor dem Hintergrund der Neuregelungen schwierig; diese brächten für sie keinerlei Verbesserungen. Wünschenswert wäre es gewesen, die deutschen Besonderheiten bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene stärker zu betonen und durchzusetzen. Die Fraktion plädierte dafür, das Thema auf europäischer Ebene – auch wenn es zeitaufwändig und schwierig sei – nochmals zu platzieren, um die nunmehr vorliegenden Vorgaben perspektivisch zu überarbeiten. Insbesondere für normale Verbraucherinnen und Verbraucher ließe dieses Gesetz keine Verbesserungen erkennen. Hinsichtlich der Einbeziehung von Tagesreisen erst ab

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einer Wertgrenze von 500 Euro teile die Fraktion die Bedenken der Fraktion DIE LINKE. Insgesamt liege daher kein zustimmungsfähiges Gesetz vor.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 18/10822 verwiesen.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern, um die Interessen aller Betroffenen angemessen zu berücksichtigen sowie um Klarstellungen und Präzisierungen zu erzielen. Die Änderungen betreffen insbesondere

- die Wiederaufnahme von Tagesreisen ab einer Wertgrenze in Höhe von 500 Euro,
- zwei Kriterien, die für die Abgrenzung von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen relevant sind, und
- die rechtssystematische Darstellung des Widerrufsrechts bei Pauschalreisen sowie entsprechende Zitate in anderen Vorschriften.

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Der Ausschuss hat erwogen, das Merkmal „in gezielter Weise“ in § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Entwurfsfassung (BGB-E) noch weiter zu konkretisieren. § 651w Absatz 1 Satz 2 BGB-E enthält bereits eine Klarstellung dahingehend, dass das genannte Kriterium dann nicht vorliegt, wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt. Es wurde in Betracht gezogen, § 651w Absatz 1 Satz 2 BGB-E dahingehend zu ergänzen, dass außerdem der Reisende nicht individuell adressiert werden oder ein Reisezeitraum übermittelt werden darf.

Die Problematik der Vermittlung „in gezielter Weise“ ist jedoch bereits sehr ausführlich mit der Europäischen Kommission im Rahmen der Umsetzungs-workshops diskutiert worden. Von einer Konkretisierung dieses Merkmals hat die Kommission generell abgeraten, insbesondere, um eine unterschiedliche Auslegung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vermeiden.

Die im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgenommene Klarstellung in § 651w Absatz 1 Satz 2 BGB-E, die auf der Basis eines allgemeinen europarechtlichen Verständnisses der Abgrenzung zwischen Vermittlung und Werbung bzw. allgemeiner Information dient, bietet ein hinreichendes Maß an Präzisierung. Hierdurch wird deutlich, dass etwa Fälle, in welchen ein Kunde von einem Online-Buchungsportal aus über Banner oder Links lediglich auf die Homepage bzw. Einstiegsseite eines anderen Unternehmers gelangt, so als hätte er die Seite ohne Zutun des Vermittlers aufgerufen, noch keine gezielte Vermittlung darstellen. Auch wenn der Reisende über die Homepage einer Touristeninformation eine Reiseleistung erwirbt und ihm im Anschluss sämtliche Hotels im Umkreis des Reiseziels aufgezeigt werden, handelt es sich zunächst um eine allgemeine Information. Dies wird nach Auffassung des Ausschusses auch dann gelten, wenn nur solche Hotels angezeigt werden, die für den angegebenen Reisezeitraum freie Kapazitäten haben, sofern keine gezielte Vorauswahl der angezeigten Hotels getroffen wurde. Schließlich wird diese Information nach Auffassung des Ausschusses auch nicht allein dadurch zu einer gezielten Vermittlung, dass der Kunde im Rahmen der Auflistung über das Anklicken eines Links auf die jeweilige Homepage der Hotels weitergeleitet würde, sofern er dort noch einmal gesondert die Reisedaten eintragen muss. Der Ausschuss hält die derzeitige Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung auch vor dem Hintergrund, dass es zur Abgrenzung stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalles ankommen wird, daher für ausreichend. Eine weiterführende Konkretisierung wird ohnehin nicht alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen abbilden können und würde zudem auch zukünftigen technischen Entwicklungen gegebenenfalls nicht hinreichend Rechnung tragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Ausschuss hat darüber hinaus erwogen, eine Regelung zu Reiseeinzelleistungen in den Gesetzentwurf der Bundesregierung wieder aufzunehmen. Im Referentenentwurf war eine Regelung zur analogen Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts auf veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen (etwa Ferienhäuser) vorgesehen, die bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs gestrichen wurde.

Der Ausschuss hat sich intensiv mit diesem Thema befasst und ist nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen zu dem Schluss gekommen, eine Regelung hierzu jedenfalls derzeit nicht zu empfehlen. Die Tourismuswirtschaft wird durch die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, im Folgenden: Richtlinie) und entsprechend auch das Umsetzungsgesetz unter anderem aufgrund der Ausweitung des Pauschalreisebegriffs sowie der Einführung der neuen Kategorie der verbundenen Reiseleistungen erheblichen Mehrbelastungen ausgesetzt. Eine zusätzliche Belastung durch die Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts auch auf veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen, die von der Richtlinie nicht unmittelbar vorgesehen ist, stünde der angestrebten Rechtsvereinheitlichung entgegen und könnte im internationalen Wettbewerb zu Nachteilen für die deutschen Unternehmer führen. Für Reisende ergeben sich aus der Streichung der Regelung des Referentenentwurfs zwar gewisse Nachteile, jedoch entsteht kein rechtsfreier Raum. Auch künftig werden bei Buchung eines Ferienhauses Verträge zwischen den jeweiligen Anbietern und den Kunden bestehen, so dass im Fall von Mängeln Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden können. Ebenso tritt nach Auffassung des Ausschusses keine Änderung im Hinblick auf die – im Wesentlichen dem europäischen Sekundärrecht unterliegenden – Fragen des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands ein. Hinzu kommt, dass sich bei der Aufwertung nur einer Reiseleistung zu einer Pauschalreise Verwerfungen im Hinblick auf die neue Kategorie der verbundenen Reiseleistungen und das insoweit von der Richtlinie geforderte Verbraucherschutzniveau ergeben könnten.

Der Ausschuss bittet die Bundesregierung aber, die Marktentwicklung betreffend veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen ab Geltung der neuen Vorschriften zu beobachten, um etwaige Missstände aufzudecken, sowie hierüber innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu berichten.

Der Ausschuss bittet die Bundesregierung außerdem, gegenüber den Reiseunternehmen weiter dafür zu werben, dass diese eine brancheneigene Verbraucherschlichtungsstelle einrichten. Der Ausschuss würde eine solche spezialisierte Schlichtungsstelle außerordentlich begrüßen. Sie würde den Verbraucherschutz deutlich stärken, da ergänzend zum gerichtlichen Rechtsschutz ein für Verbraucher kostenfreies, schnelles und mit wenig Aufwand verbundenes Angebot zur Verfügung stünde, das zudem durch besondere Kompetenz der Streitmittler geprägt wäre. Auch die Unternehmen würden hiervon profitieren; sie könnten durch die Teilnahme an der Verbraucherschlichtung ihren Service verbessern und Kundenbeziehungen stabilisieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Änderungen des Artikels 1 – Bürgerliches Gesetzbuch)

Zu Buchstabe a (§ 312 Absatz 7 BGB-E)

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Regelungstextes wird ein Vorschlag des Bundesrates umgesetzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 312 Absatz 7 Satz 2 BGB-E vor, dass auf mit Verbrauchern geschlossene Pauschalreiseverträge nach § 651a BGB-E in den Fällen des § 312g Absatz 2 Satz 2 BGB auch § 312g Absatz 1 BGB anzuwenden ist. Damit soll Verbrauchern das Widerrufsrecht belassen werden, das ihnen nach bislang geltender Rechtslage zusteht, wenn sie einen Pauschalreisevertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen haben und die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, nicht auf ihre vorhergehende Bestellung stattgefunden haben.

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob aus rechtssystematischen Gründen eine Änderung des § 312 Absatz 7 Satz 2 BGB-E angezeigt ist. Die vorgeschlagene Regelung verweist auf § 312g Absatz 1 BGB, nicht hingegen auf dessen Absatz 2, in dem die Voraussetzungen für das Widerrufsrecht bei Pauschalreisen geregelt sind. Die nun vorgeschlagene Regelung macht den Gesetzestext verständlicher und behebt die zuvor genannte systematische Ungereimtheit, ohne eine inhaltliche Änderung herbeizuführen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 312g Absatz 2 BGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E)**

§ 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sah den Ausschluss von Tagesreisen lediglich für Reisen im Wert von bis zu 75 Euro vor, teurere Tagesreisen wurden in Anlehnung an die derzeitige Rechtslage jedoch erfasst. Der aktuelle Regelungsvorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält demgegenüber – ebenso wie die Pauschalreiserrichtlinie – eine wertunabhängige Ausnahme für Tagesreisen. Der Ausschuss hat sich intensiv mit den Interessenlagen der Betroffenen auseinandergesetzt und ist zu dem Schluss gekommen, dass Tagesreisen, deren Reisepreis 500 Euro übersteigt, den reiserechtlichen Regelungen unterstellt werden sollten.

Der vollständige Ausschluss von Tagesreisen aus dem Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts bedeutete eine nicht interessengerechte Absenkung des derzeit bestehenden Verbraucherschutzniveaus. Der Reisepreis für Tagesreisen kann erheblich sein, teilweise sogar denjenigen einer mehrtägigen Pauschalreise überschreiten. Zudem wurde im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses zu dem Thema „reiserechtliche Vorschriften“ am 23. Januar 2017 deutlich, dass organisierte Tagesreisen überdurchschnittlich häufig von älteren Verbrauchern aus Ein-Personen-Haushalten gebucht werden, die grundsätzlich als besonders schutzbedürftig anzusehen sind. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass Tagesreisen eher Ausflugscharakter haben und unter Umständen nicht mit einer wesentlichen Ortsveränderung verbunden sind, ist daher eine mit Pauschalreisen vergleichbare Schutzbedürftigkeit der Reisenden zumindest bei hochpreisigen Tagesreisen anzuerkennen.

Der ursprünglich im Rahmen der Umsetzung der ersten Pauschalreiserrichtlinie aus dem Jahr 1990 im Gesetz aufgenommene Schwellenwert von 150 DM (nunmehr 75 Euro) erweist sich insoweit als nicht mehr zeitgemäß und wäre bereits inflationsausgleichend anzupassen. Jedoch hält der Ausschuss eine darüber hinausgehende deutliche Anhebung der Wertgrenze auf 500 Euro für erforderlich, damit nicht nur die Interessen der Reisenden, sondern auch die der Unternehmen hinreichend Berücksichtigung finden: Die Unternehmen werden durch die Richtlinienvorgaben im Vergleich zum derzeitigen Reiserecht in mehrfacher Hinsicht zusätzlich belastet. Insofern erscheint es angezeigt, sie durch Nichterfassung von Tagesreisen bis zu einem merklich höheren Preissegment als bisher jedenfalls teilweise zu entlasten.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 651b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB-E)

Die Änderung verdeutlicht, dass es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der Reisende sich zur Zahlung verpflichtet. Dies hat die Europäische Kommission in einem Umsetzungsworkshop zur Richtlinie bestätigt: Die Formulierung „Zustimmung zur Zahlung“ (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie) sei im Sinne der Schaffung einer vertraglichen Verpflichtung zu verstehen. Mithin kommt es allein darauf an, wann sich der Reisende vertraglich zur Zahlung verpflichtet (d. h. zahlungspflichtig bucht) und nicht darauf, wann der Reisende seine Zustimmung zum eigentlichen Bezahlvorgang erteilt bzw. diesen einleitet.

Zu Doppelbuchstabe cc (Anfügung eines neuen § 651c Absatz 3 BGB-E)

Die Änderung des § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E (siehe Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) hat zum Ziel, Tagesreisen zu einem Reisepreis von mehr als 500 Euro wie mehrtägige Pauschalreisen dem Reiserecht zu unterstellen, um das derzeitige Verbraucherschutzniveau insoweit aufrechtzuerhalten. Hierbei geht es um die schon derzeit „aus einer Hand“ angebotenen Tagesreisen. Für die neue Kategorie der verbundenen Online-Buchungsverfahren, an denen mindestens zwei Unternehmer aufgrund sogenannter Click-Through-Buchungen beteiligt sind (§ 651c BGB-E), hält der Ausschuss eine solche Regelung dagegen nicht für sachgerecht. Entsprechend knüpft der neue Absatz 3 an die von der Richtlinie vorgesehene Rechtslage an, Tagesreisen unabhängig von einem bestimmten Reisepreis nicht ihrem Anwendungsbereich zu unterstellen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie).

Da auch Click-Through-Buchungen letztlich – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – zu Pauschalreisen im Sinne des § 651a BGB-E führen (vgl. § 651c Absatz 2 BGB-E), wäre insoweit eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Tagesreisen ab einem Reisepreis von über 500 Euro dem Grunde

nach zwar ebenfalls denkbar. Der Ausschuss ist aber gleichwohl der Auffassung, dass die Schaffung einer solchen Regelung nicht empfehlenswert ist. Denn Click-Through-Buchungen werden nach bisheriger Rechtslage nicht von den reiserechtlichen Vorschriften erfasst. Insofern besteht hier auch kein entsprechendes Verbraucherschutzniveau, dessen Aufrechterhaltung es im Hinblick auf Tagesreisen bedürfte. Zudem handelt es sich bei § 651c BGB-E um eine detailreich ausgestaltete Regelung, die sich in der Praxis erst bewähren muss. Vor einer etwaigen Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf nationaler Ebene sollten deshalb zunächst ihre praktischen Auswirkungen sowie die anstehende Evaluation durch die Europäische Kommission, die bezüglich der Online-Buchungen schon zum 1. Januar 2019 erfolgen soll, abgewartet werden.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 651w Absatz 1 BGB-E)

Der Ausschuss empfiehlt, dem Regelungsvorschlag in § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E im Hinblick auf den Bezahlvorgang eine weitere Variante hinzuzufügen, um das vielfach seitens der Tourismuswirtschaft dargelegte Problem der gemeinsamen Bezahlung von Reiseleistungen zu lösen. Mit dieser Zielsetzung bleibt in dem neuen Buchstaben a die Variante erhalten, dass der Reisende die Reiseleistungen getrennt bezahlt, während Buchstabe b Unklarheiten beseitigt, die bei einer Gesamtschau der Richtlinienbestimmungen in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i und ii einerseits und Nummer 5 Buchstabe a andererseits deutlich werden:

In Fällen, in denen der Reisende die Reiseleistungen getrennt auswählt und sich auch getrennt zur Zahlung jeder einzelnen Reiseleistung verpflichtet, diese dann aber der Einfachheit halber in einem einheitlichen Zahlungsvorgang gemeinsam bezahlt, entsteht keine Pauschalreise, da die hierfür geltenden objektiven Kriterien nicht erfüllt sind. Der Reisende hat die Reiseleistungen gerade nicht im Rahmen desselben Buchungsvorgangs ausgewählt und sich erst bei dessen Abschluss zur Zahlung aller Reiseleistungen verpflichtet. Ebenso wenig wurden ihm die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis in Rechnung gestellt, sondern jeweils einzeln aufgrund gesonderter Rechnungen. Für das Vorliegen eines Gesamtpreises reicht es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht aus, dass dieser sich durch die Addition von Einzelpreisen errechnen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 2010 – Xa ZR 130/08). Stellt der Unternehmer die Reiseleistungen zu Einzelpreisen in Rechnung, führt deshalb allein der Umstand einer gemeinsamen Bezahlung durch den Reisenden nicht dazu, dass von einem Gesamtpreis auszugehen wäre.

Dieses Ergebnis wird allerdings durch den Richtlinienwortlaut in Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a in Frage gestellt, der im Hinblick auf die Vermittlung verbundener Reiseleistungen ausdrücklich fordert, dass diese getrennt bezahlt werden. Im Umkehrschluss könnte hieraus gefolgert werden, dass bei einer gemeinsamen Bezahlung ein Gesamtpreis und damit eine Pauschalreise vorliegt. Allerdings hat die Europäische Kommission in einem Umsetzungsworkshop zur Richtlinie klargestellt, das Merkmal „getrennt bezahlt“ sei dahingehend zu verstehen, dass selbst in diesem Fall noch verbundene Reiseleistungen vorlägen – erst recht aber bei einer gemeinsamen Bezahlung, sofern nicht die Voraussetzungen einer Pauschalreise vorliegen.

Die Europäische Kommission gelangte im Rahmen eines weiteren Umsetzungsworkshops zu dem Ergebnis, dass für Situationen, in welchen tatsächlich eine getrennte Auswahl der Reiseleistungen und eine getrennte Zustimmung zur Zahlungsverpflichtung vorliegen, eine entsprechende Klarstellung auf nationaler Ebene möglich sei.

§ 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 2 BGB-E bleiben unverändert.

Die vorgeschlagene Änderung des § 651w Absatz 1 Satz 3 BGB-E und Anfügung eines Satzes 4 ist vor dem Hintergrund der Änderung des § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E zu sehen (siehe Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa). Für die Vermittlung verbundener Reiseleistungen soll es dabei bleiben, dass Verträge über Reiseleistungen zum Zweck einer Tagesreise wertunabhängig ausgenommen sind, also nicht nur dann, wenn der Reisepreis insgesamt höchstens 500 Euro beträgt. Zur näheren Begründung kann auf die Erläuterungen zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc verwiesen werden, da es sich bei den verbundenen Reiseleistungen ebenfalls um eine neuartige Kategorie handelt, die von der mit der Wiederaufnahme der Tagesreisen verfolgten Zielsetzung nicht erfasst ist.

Zu Nummer 2 (Änderungen des Artikels 2 – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Buchstabe a (Artikel 246a § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 EGBGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b (Artikel 250 § 3 Nummer 1 Buchstabe i EGBGB-E)

Die Änderung der Nummerierung stellt eine Folgeänderung zu der Änderung des Artikels 246a § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Entwurfsfassung dar (EGBGB-E – siehe Nummer 2 Buchstabe a). Inhaltlich wird eine Änderung von Artikel 250 § 3 Nummer 1 Buchstabe i EGBGB-E vorgeschlagen. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vii der Richtlinie benennt im Zusammenhang mit den dem Reisenden vorvertraglich zu erteilenden Informationen über die wesentlichen Reiseleistungen „andere touristische Leistungen“, deren Nutzung für den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt. Artikel 250 § 3 Nummer 1 Buchstabe i EGBGB-E hat den Wortlaut des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vii der Richtlinie bislang übernommen. In einem Umsetzungsworkshop mit der Europäischen Kommission wurde erörtert, ob die Formulierung „andere touristische Leistungen“ gleichzusetzen sei mit derjenigen in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie, was seitens der Europäischen Kommission bejaht wurde. Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie wird in § 651a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BGB-E umgesetzt. Vor diesem Hintergrund erfolgt nun ein klarstellender Verweis auf diese Vorschrift in Artikel 250 § 3 Nummer 1 Buchstabe i EGBGB-E sowie eine geringfügige sprachliche Anpassung (Streichung des Wortes „anderer“).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des Artikels 246a § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 EGBGB-E (siehe Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (Einfügung des neuen Artikels 6 – Kapitalanlagegesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 305 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (siehe Nummer 3).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 6 (Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E (siehe Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa). Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen das Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des BGB-E und sollen dieses um einen Gestaltungshinweis in Bezug auf Tagesreisen ergänzen.

Aufgrund der empfohlenen Änderung des § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E (siehe Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) sollen lediglich Tagesreisen zu einem Reisepreis von bis zu 500 Euro von den Vorschriften über Pauschalreiseverträge ausgeschlossen sein. Folglich sind alle übrigen Tagesreisen als Pauschalreisen im Sinne des § 651a BGB-E anzusehen, für welche grundsätzlich das Formblatt nach Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB-E vorgesehen ist. Es handelt sich insoweit jedoch nicht um „Pauschalreisen im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302“, da Tagesreisen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Der Reisende kann aber aufgrund des § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E gleichwohl die nach der Richtlinie für Pauschalreisen vorgesehenen Rechte in Anspruch nehmen. Der empfohlene Gestaltungshinweis zu trägt diesem Umstand Rechnung und sieht bei Tagesreisen von mehr als 500 Euro eine entsprechende Anpassung des Formblattes vor.

Berlin, den 31. Mai 2017

Kathrin Rösel
Berichterstatterin

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Karin Binder
Berichterstatterin

Renate Künast
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.